

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

Synopse

bisher	neu
<p>§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „a G“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für</p> <p>a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.</p> <p>b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.</p> <p>c) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.</p>	<p>§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>Abs. (1) bis (2) a) unverändert</p> <p>b) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einer anerkannten Tierschutzorganisation privat erworben und aufgenommen wurden bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres. Sollte mehr als ein Hund auf diesem Weg erworben werden und im selben Haushalt leben, so wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.</p> <p>c) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus dem Tierheim Hochtaunus e.V. erworben wurden bis zum Ende des aktuellen Jahres sowie für die folgenden drei Kalenderjahre. Sollte mehr als ein Hund auf diesem Weg erworben werden und im selben Haushalt leben, so wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.</p> <p>d) Hunde, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden.</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.04.2021 außer Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2022 außer Kraft.</p>